

GEWERBERECHT - G23

Stand: August 2010

Ihr Ansprechpartner
Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Einzelhandelsverkauf aus Lagerräumen nur in Ausnahmefällen zulässig

1. Baurechtliche Zulässigkeit prüfen

Einzelhandelsunternehmen, welche aus Lagerräumen zeitweise Ware, z. B. Restposten und Einzelstücke, im Einzelhandel an Letztverbraucher verkaufen wollen, sollten berücksichtigen, dass es sich dabei baurechtlich um eine sogenannte Nutzungsänderung handelt. Eine **Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Verkaufszwecken**, auch temporär, ist grundsätzlich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung genehmigungspflichtig und unterliegt dem allgemeinen Planungs- und dem Bauordnungsrecht. Da an Verkaufsstätten höhere Anforderungen aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht zu stellen sind, ist eine solche Nutzungsänderung, auch temporär, **in den meisten Fällen nicht genehmigungsfähig**. Deshalb bedarf es in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht). Vorfragen können Sie gerne mit Ihrem Ansprechpartner, Herrn Gerd Litzemburger, abklären, Tel.: (06 81) 95 20-4 14.

2. Anzeigepflicht für Wanderlager

Sollte der Verkauf baurechtlich genehmigt werden, sind darüber hinaus die Vorschrift über die **Anzeigepflicht von Wanderlagern** zu **beachten** → **Infoblatt G09** „Wanderlager“, **Kennzahl 128**.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.